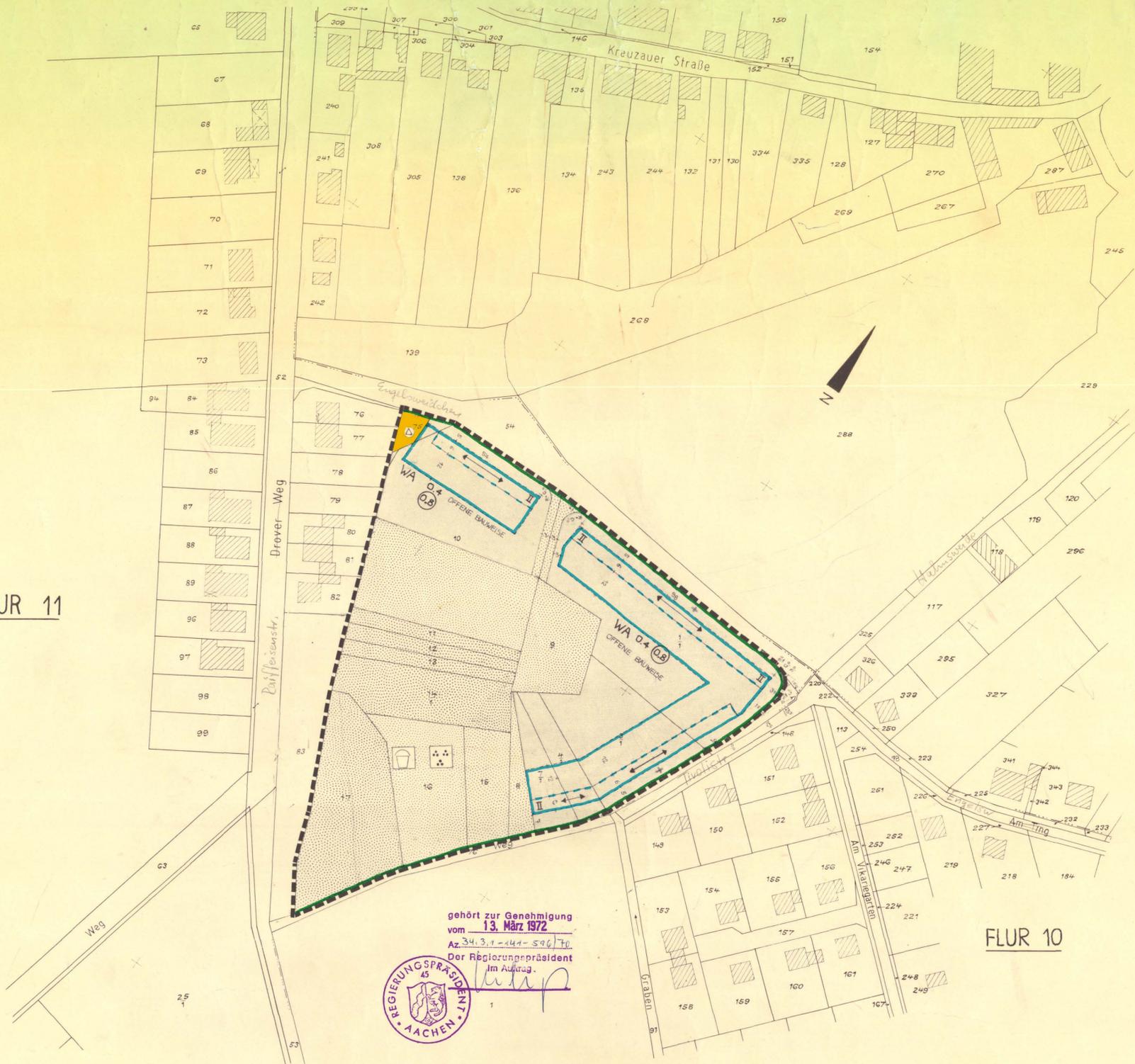


FLUR 11



FLUR 10

gehört zur Genehmigung vom 13. März 1972
Az. 34.1-44-596/70
Der Regierungspräsident im Auftrag.



BEBAUUNGSPLAN KREUZAU F 6 -STOCKHEIM-

M = 1:1000

FESTSETZUNGEN

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLEMEINES WOHNGEBIET	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ÜBERBAUBARE FLÄCHEN GARAGEN UND NEBENANLAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND INNERHALB EINES 10 M. TIEFEN BEREICHS ENTLANG DER STRASSEN- BEGRENZUNGSLINIE NICHT GESTÄTTET. BAUGRENZE * UND AUSSERHALB DER FLÄCHEN FÜR GARAGEN	GEMÄSS § 9 (1) 1a BBAUO VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VERKEHRSLÄCHEN P PARKPLATZ STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG O. BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER UMFORMERSTATION GRUNDFLÄCHEN PARKANLAGE SPIELPLATZ FRIEDHOF SPORTPLATZ	GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUO F * FLACHDACH GENEIGTE DACHER HAUPTTRAUFRICHTUNG GENEIGTE DACHER HAUPTTRAUFRICHTUNG NICHT FESSELLEUT AUSGENOMMEN GARAGEN * DER GÜLTIGKEITSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN, BZW. DURCH FOLGENDE LINIEN ABGEGRENZT:
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG I II III ALG. HÖCHSTSTÖRENZE ZWINGEND ALTERNATIVEN GARAGEN ZAHLE DER VOLLEGESCHOSSE z.B. 0.4/0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL ABGRENZUNG VON FLÄCHEN VERSCHIEDENER NUTZUNGSART UND VERSCHIEDENEN MASSEN DER BAULICHEN NUTZUNG	GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUO G FLÄCHEN FÜR GARAGEN GA FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KINDERGARTEN KIRCHE JUGENDHEIM JUGENBERBERGE	GEMÄSS § 9 (1) 1c BBAUO MIT GEFÄHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 1f BBAUO BAUMBEPLANTZUNG ZWINGEND GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLURGRENZEN HOHENPUNKTE : VORHANDENE OELANDEHOHEN DIE ZUKUNFTIGEN STRASSEN- UND KANALHOHEN SIND DEM STRASSEN- UND KANALPLAN ZU ENTNEHMEN UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN BAUMBEPLANTZUNG EMPFOHLEN EMPFOHLENE PARZELLENGRENZEN
BAUWEISE OFFENE BAUWEISE GESCHL. BAUWEISE	GEMÄSS § 9 (1) 1a BBAUO STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN RICHTUNG DER VORDEREN BAUFLUCHT		

ANFERTIGUNG DER KARTENGRUNDLAGE: KATASTERAMT / REG.-VERMESSUNGSDEZ. / OFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-INGENIEUR DER GEGENWÄRTIGE ZUSTAND IST RICHTIG DARGESTELLT

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES: BÜRO FÜR STADTBAULICHE PLANUNG D. UND H. SCHRÖDER G. BAVAJ DIPL.-ING. ARCHITECTEN 51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TELEFONNR. 29315

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STADTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DER RATES DER STADT VOM 24.9.1970 AUFGESTELLT WORDEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 16.8.1971 BIS 17.9.1971 OFFENGELEGEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTE- TUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 20.12.1971 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VER- FUGUNG VOM _____ GEM. § 11 DES BUNDES- BAUGESETZES GENEHMIGT.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12, SATZ 1 BUN- DESBAUGESETZ AM 20.4.1972 IN _____ OFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND AM 20.4.1972 ORTSÖBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Düren DEN 8.12.1969

AACHEN, DEN 15.7.1971

Düren DEN 6.8.1971

Kreuzau DEN 28.1.1971

Kreuzau DEN 28.9.1971

Kreuzau DEN 23.12.1971

DEN 19 _____ DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE



Hermann Raeder
Vermessungsingenieur

Giorgio Berni



Hermann Raeder
Vermessungsingenieur

DER BÜRGERMEISTER

DER AMTSDIREKTOR

DER AMTSDIREKTOR

DER BÜRGERMEISTER

DER AMTSDIREKTOR



DER GEMEINDEDIKTOR

Der Gemeindedirektor